

II-1777 bis II-1791 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 980/J - 994/J

1991-05-02

A N F R A G E

der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform *)

betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Bereich

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, daß alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet sind, auf je 25 Dienstnehmer mindestens 1 begünstigten Behinderten einzustellen. Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in einem erschreckend hohen Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht nicht nach. Dies ist auch eine der Ursachen für die hohe Arbeitslosenrate behinderter Menschen.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an Sie folgende

A N F R A G E

- 1) Wie hoch ist die Pflichtzahl für den Bereich Ihres Ministeriums für 1991?
- 2) Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen in dem unter Pkt. 1 angeführten Bereich im Kalenderjahr 1991?
- 3) Wie hoch ist die Anzahl der offenen Pflichtstellen in Ihrem Bereich für 1991?
- 4) Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, die der Bund im Jahre 1990 an den Ausgleichstaxfonds leisten mußte?
- 5) Sind Sie als der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Bundesminister bereit, sich verstärkt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Bundes einzusetzen, etwa durch gezielte Aufklärungs- und Informationsarbeit im Bereich der anderen Ministerien?
- 6) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in dieser Causa im vergangenen Jahr gesetzt?
- 7) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in dieser Causa setzen?
- 8) Wann werden Sie diese konkreten Maßnahmen setzen?

*) erging auch an alle Mitglieder der Bundesregierung mit Ausnahme des Bundeskanzlers.

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser - inhaltlich identischen - Anfragen wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GO Abstand genommen.